

§10

Berechtigung
zur Durchführung von Projektierungsleistungen

(1) Berechtigt zur Durchführung von Projektierungsleistungen für das Meliorationswesen sind:

- alle volkseigenen Betriebe des Meliorationswesens und andere volkseigene Betriebe und Einrichtungen, die bei den für sie zuständigen staatlichen Organen registriert und im Informationsregister aufgenommen sind
- Meliorationsgenossenschaften, zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und andere Betriebe oder Einrichtungen, sofern eine Genehmigung entsprechend den Absätzen 3 und 4 vorliegt.

(2) Der Antragsteller hat mit dem Antrag auf Projektierungsgenehmigung den Nachweis über die erforderlichen Voraussetzungen für Projektierungsleistungen beizubringen. Einzelheiten zur Genehmigung und zum Befähigungsnachweis sind in einer Ordnung über die Prüfung von Projektierungsunterlagen für Meliorationen zu regeln.

(3) Die Genehmigung zur Durchführung von Projektierungsleistungen im Meliorationswesen für zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen erteilt der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Meliorationen.

(4) Die Genehmigung zur Durchführung von Projektierungsleistungen im Meliorationswesen für Betriebe und Einrichtungen, die durch die staatlichen Organe der Bezirke und Kreise geleitet bzw. angeleitet werden, erteilt der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes nach Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen staatlichen Organ.

(5) Die zuständigen staatlichen Organe gemäß den Absätzen 3 und 4 haben über die erteilten Genehmigungen ein Register zu führen. Die Veröffentlichung und periodische Ergänzung bzw. Berichtigung eines zusammengefaßten Informationsregisters erfolgt durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik. Die Registriernummer ist auf den Titelblättern aller Projektierungsunterlagen anzugeben.

§11

Prüfung und Begutachtung
von Projektierungsleistungen

(1) Technisch-ökonomische Unterlagen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Meliorationsinvestitionen gehören, sind zu prüfen. Der Prüfungsnachweis ist durch die Projektierungseinrichtung beizubringen. Einzelheiten sind in einer Prüfungsordnung zu regeln.

(2) Für die Prüfung der Unterlagen, die von den Meliorationsbetrieben und anderen volkseigenen Betrieben erarbeitet werden, ist die Technische Kontrollorganisation zuständig.

(3) Für die Meliorationsgenossenschaften und alle übrigen Betriebe und Einrichtungen entsprechend § 10 Abs. 1 zweiter Kommandostrich ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung zur Durchführung von Pro-

jektierungsleistungen durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes zu entscheiden, wer für die Prüfung zuständig ist.

(4) Die Leiter der Filialen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik haben zu gewährleisten, daß nur für solche Vorhaben staatliche Kredite und Mittel zur Verfügung gestellt werden, für die der Bank geprüfte Unterlagen vorgelegt worden sind.

(5) Die Begutachtung von Unterlagen zur Vorbereitung von Meliorationen ist in einer Gulachlerordnung zu regeln.

§12

Kennzahlen für Meliorationen

(1) Für die aktive Beeinflussung der Kosten, der Qualität und des Zeitaufwandes sowie für den Nachweis des wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchststandes sind technisch-ökonomische Kennzahlen zu entwickeln, die den Genossenschaftsbauern, den VEG, den Meliorationsbetrieben sowie staatlichen Organen und anderen Einrichtungen als Entscheidungsvorlage dienen.

(2) Als Grundlage für die Planung der Projektierungsleistungen bzw. Projektierungskapazitäten in den Meliorationsbetrieben sowie für die Ermittlung entsprechender Vorgabewerte für die schrittweise Einführung einer leistungsabhängigen Entlohnung sind progressive Kennzahlen des Projektierungsaufwandes zu entwickeln und anzuwenden.

(3) Die Erfassung der Daten für die Kennzahlenermittlung aus projektierten baureifen Unterlagen erfolgt über Karteiblätter für Meliorationsinvestitionen (Baukarteiblätter) und aus ausgeführten Vorhaben in den Bautenabschlußberichten.

(4) Die Arbeit mit den Baukarteiblättern und Bautenabschlußberichten ist in gesonderten Bestimmungen zu regeln.

(5) Die Kennzahlenarbeit ist so zu entwickeln, daß sie den Bedingungen der schrittweisen Einführung der Automatisierung des Projektierungsprozesses und der Anwendung des Systems der integrierten elektronischen Datenverarbeitung in der Planung und Leitung entspricht.

§13

Archivwesen

(1) Alle technisch-ökonomischen Unterlagen, der dazugehörige Schriftverkehr und alle Konzepte, die zur Vorbereitung und Durchführung von Meliorationsinvestitionen gehören, sind Archivgut.

(2) Alle geplanten, projektierten und ausgeführten Meliorationen sind, gekennzeichnet nach der jeweiligen Vorbereitungs- bzw. Ausführungsphase, in einem Übersichtsplan darzustellen.

(3) Bei der Abnahme fertiggestellter Meliorationsvorhaben sind die Bestandspläne von dem bauausführenden Betrieb der LPG, GPG bzw. dem VEG zu übergeben.